

Spendenbescheinigungen – Hinweis in eigener Sache

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) hat der Gesetzgeber das Gemeinnützigkeitsrecht ab 2021 erheblich entbürokratisiert, um gemeinnützige Vereine zu stärken. Konkret bedeutet das für Mitglieder der SCHIRN FREUNDE und des SCHIRN CIRCLE einen vereinfachten Zuwendungsnachweis bis zu einem Betrag von 300,00 Euro.

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) bis zu 300,00 Euro je Zahlung können ohne amtliche Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) beim Finanzamt geltend gemacht werden. Als Nachweis genügt die Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstituts zusammen mit diesem Vordruck (§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV). Die FREUNDE DER SCHIRN KUNSTHALLE e.V. stellen daher erst bei Zuwendungen von mehr als 300,00 Euro eine Zuwendungsbestätigung aus.

Für alle Zahlungen bis 300,00 Euro legen Sie bitte diesen Vordruck zusammen mit dem Kontoauszug über die Zahlung zu Ihren Steuerunterlagen.

Bestätigung für das Finanzamt über Zuwendungen an die FREUNDE DER SCHIRN KUNSTHALLE e.V.

(gilt für Zuwendungen bis 300,00 Euro, jedoch nur zusammen mit dem entsprechenden Nachweis auf Ihrem Kontoauszug)

Wir sind wegen Förderung von Kunst und Kultur nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Frankfurt am Main, Steuernummer 14 255 26395, vom 03.12.2025 als gemeinnützig anerkannt und für die Jahre 2021, 2022 und 2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer sowie nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO verwendet wird.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag; die Art der Zuwendung ergibt sich aus dem Verwendungszweck auf Ihrem Zahlungsbeleg.

Mit herzlichem Dank
Ihr SCHIRN FREUNDE-Team